# Satzung des GMP Cannabis Social Club

### Präambel

Cannabis Social Clubs (CSC) sind Anbaugemeinschaften von Cannabisnutzern, die ihren Eigenbedarfsanbau gemeinschaftlich organisieren oder, dort wo Anbau von Cannabis noch nicht erlaubt ist, die Legalisierung des Konsums und des Anbaus von Cannabis zum Eigenbedarf anstreben.

Da der Anbau von THC-haltigem Hanf, auch für den Eigenbedarf in der Bundesrepublik Deutschland immer noch verboten ist, und auch aktiv verfolgt wird, werden die Aufgaben des GMP Cannabis Social Club Vereins zunächst darin bestehen, sich als Interessengemeinschaften von Cannabis-Konsumenten einzusetzen für:

- die Änderung der Drogengesetzgebung in Deutschland
- eine akzeptierende und regulierende Drogenpolitik in Stuttgart
- Jugend- und Verbraucherschutz
- Aufklärung und Prävention
- Nach der Legalisierung und Schaffung der gesetzeskonformen Möglichkeit, strebt der Cannabis Social Club den Betrieb einer, dann legalen, Anbaugemeinschaft der Mitglieder an.

Als CSC haben wir uns zum Ziel gesetzt, die Legalisierung und Entkriminalisierung von Cannabis in der Gesellschaft zu fördern und voranzutreiben. Wir möchten eine sichere und verantwortungsvolle Verwendung von Cannabis ermöglichen und einen offenen und konstruktiven Dialog über die Vorteile und Herausforderungen der Cannabis-Kultur führen.

Der CSC heißt als Mitglieder nicht nur Cannabis-Nutzer willkommen, sondern ausdrücklich alle Menschen, die an einer akzeptierenden und regulierenden Drogenpolitik und Gesetzgebung zum Schutz von Jugend, Verbrauchern und Gesellschaft interessiert sind. Wir wollen eine Plattform schaffen, auf der Menschen sich treffen, austauschen und vernetzen können, um ihr Wissen über Cannabis zu erweitern und die Gemeinschaft zu stärken. Dabei legen wir großen Wert auf die Förderung von Umweltbewusstsein und Nachhaltigkeit und möchten unseren Beitrag zur Schonung und Erhaltung der Natur leisten.

Als Cannabis Social Club verstehen wir uns auch als Teil der internationalen Bewegung zur Legalisierung von Cannabis und setzen uns für eine gerechte und gleichberechtigte Behandlung von Konsumenten und Produzenten von Cannabis ein. Wir möchten die Vorurteile und Stereotypen, die mit der Cannabis-Kultur verbunden sind, abbauen und eine offene und tolerante Gesellschaft fördern.

Wir laden alle Interessierten ein, uns auf diesem Weg zu begleiten und sich aktiv an unserer Arbeit zu beteiligen.

In diesem Sinne gibt sich der Cannabis Social Club seine Satzung.

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "GMP Cannabis Social Club" (nachfolgend GMPC)
- 2. Er hat seinen Sitz in "Breite Straße 2, 70173 Stuttgart" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# §2 Ziele und Aufgaben des Vereins

#### **Anbau**

Der GMPC setzt sich für regulierte Strukturen zum Umgang und Konsum von Cannabis ein. Insbesondere setzen wir uns für die Legalisierung des Eigenanbaus, sowohl individuell als auch gemeinschaftlich, ein. Nach Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Möglichkeit, strebt der GMPC den legalen Betrieb einer Anbaugemeinschaft zum gemeinschaftlichen Eigenbedarfsanbau von Cannabis an. Der Anbau soll dabei kontrolliert und unter höchsten Qualitätsstandards (gmp) erfolgen.

### Öffentlichkeitsarbeit und Politikberatung

Der Verein setzt sich für eine Beendigung der Drogenprohibition und für die Schaffung regulierter Märkte, insbesondere für regulierte Cannabismärkte und die dafür notwendigen Gesetzesänderungen ein. Die angestrebten Gesetzesänderungen sollten auch den Eigenanbau von Cannabis, sowohl individuell als auch den gemeinschaftlichen Anbau zulassen und regeln. In diesem Sinne betreibt der Verein Öffentlichkeitsarbeit und stellt Experten zur Verfügung.

### Aufklärung, Jugendschutz und Prävention

Dem GMPC sind Jugendschutz und Prävention, sowie der Verbraucherschutz ein besonderes Anliegen. Dafür ist eine wissenschaftlich fundierte und ideologiefreie Aufklärung von zentraler Bedeutung. Deshalb möchte der Verein Aufklärungsarbeit, insbesondere im Verein, leisten.

### Socialising

Der Club möchte seinen Mitgliedern ein lebendiges Vereinsleben bieten, bei dem auch Spaß, Vergnügen und Geselligkeit nicht zu kurz kommen. Deswegen soll es, auch losgelöst von vorgenannten Zielen, Clubveranstaltungen geben, die vornehmlich der vergnügten Kontaktpflege und dem Zusammenhalt der Gemeinschaft dienen.

### §3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des GMPC können alle volljährigen, natürlichen und juristischen Personen werden.
- 2. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand eine Mitgliedschaft ab, besteht das Recht den Antrag der darauffolgenden Mitgliedervollversammlung vorzulegen. Diese entscheidet dann erneut und endgültig.

- 3. Stimmberechtigt sind ausschließlich die gewählten oder beauftragten Vertreter:innen der juristischen Personen, die Mitglied im GMPC sind.
- 4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende.
- 5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. Bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.
  - b. Durch Austritt: Der Austritt kann schriftlich mit Wirkung zum Monatsende erklärt werden.
  - c. Durch Erlöschen: Wenn die Zahlung der Mitgliedsbeiträge eines Mitglieds nach Mahnung ausbleibt, stellt der Vorstand das Erlöschen der Mitgliedschaft für dieses Mitglied fest.
  - d. Durch Ausschluss: Mitglieder können durch den Vorstand aus wichtigem Grund mit einer Zweidrittelmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat. Das auszuschließende Vereinsmitglied ist vor der Beschlussfassung anzuhören.
- 6. Die Mitgliedervollversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe zu zahlenden Mitgliedsbeiträge regelt. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.
- 7. Mitglieder können sich für Vereinsaktivitäten zu Arbeits- und Interessengemeinschaften zusammenschließen.
- 8. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliedervollversammlung Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen. Diese natürlichen Personen können an allen Sitzungen beratend teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

### §4 Vereinsmittel

- 1. Der Verein ist auf Eigenwirtschaftlichkeit ausgerichtet und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- Mittel des Vereins dürfen nur nach Vorgaben dieser Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an dem Vereinsvermögen.
- 3. Einnahmen erzielt der Verein durch
  - Aufnahmebeiträge
  - Veranstaltungserlöse
  - Verkauf von Merchandising
  - Spenden
- 4. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

### §5 Zugehörigkeit zu einem Dachverband

Über den Beitritt zu einem Dachverband entscheidet die Mitgliedervollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

### §6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliedervollversammlung (MVV)
- Der Vorstand

### §7 Mitgliedervollversammlung

- Die Mitgliedervollversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird in der Regel von dem/der Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ersatzweise kann die Mitgliedervollversammlung eine Versammlungsleitung wählen. Die Wahl erfolgt offen durch offene Abstimmung.
- 2. Die Mitgliedervollversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliedervollversammlung gehören insbesondere:
  - a. die Wahl des Vorstandes in geheimer Wahl
  - b. die Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - c. die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans,
  - d. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - e. die Entgegennahme des Geschäfts- und Tätigkeitsberichts des Vorstandes
  - f. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - g. der Erlass der Beitragsordnung
  - h. die Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder der Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- 3. Die Mitgliedervollversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt ausschließlich elektronisch, solange das Mitglied dem nicht schriftlich widerspricht. Ein Mitglied, das widerspricht, wird schriftlich mit einfachem Brief eingeladen. Die Frist für die Einladung orientiert sich am Zeitpunkt der Absendung durch den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung), ansonsten, soweit es erforderlich ist oder der Vorstand sie einberuft.
- 4. Eine außerordentliche Mitgliedervollversammlung muss stattfinden, wenn mindestens 25 % der Mitglieder des Vereins diese unter Angabe von Gründen und Nennung einer Tagesordnung schriftlich verlangen. Die Mitgliedervollversammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des

Antrags stattzufinden.

- 5. Allgemeine Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis zu deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Beratung, ist ein Protokoll anzufertigen. Sie wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben.
- 7. Alle Mitglieder, die nicht mit ihrem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate im Verzug sind, sind stimm- und antragsberechtigt. Anträge auf Satzungsänderung, außerordentliche Neuwfahlen oder Auflösung sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen und mit der fristgemäßen Einladung zu versenden.
- 8. Die Mitgliedervollversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit mit Mehrheitsbeschluss herstellen.

### §8 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB.
- 2. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins nach außen genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes, von denen eine der/die Vorsitzende oder der/die Schatzmeister/in sein muss.
- 3. Die Mitgliedervollversammlung kann zum angekündigten Tagesordnungspunkt Wahlen beschließen, so dass der Vorstand um eine bestimmte Anzahl von Beisitzern/innen erweitert wird.
- 4. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes durch die MVV.
- 5. Tritt ein Vorstand von seinen Aufgaben zurück, übernehmen die restlichen Vorstandsmitglieder seine Aufgaben provisorisch und berufen unverzüglich eine Mitgliedervollversammlung, um einen neuen Vorstand wählen zu lassen.
- 6. Der Vorstand tagt in der Regel monatlich. Die Sitzungen sind vereinsöffentlich, sofern Datenschutzbestimmungen keine Vertraulichkeit verlangen.
- 7. Der Vorstand kann außerordentliche, nichtöffentliche Sitzungen abhalten, wenn dies die Interessen des GMPC nötig machen. Grund und Ergebnisse dieser Sitzungen sind auf der nächsten regulären Vorstandssitzung den Mitgliedern zu offenbaren.
- 8. Vorstandssitzungen sind entscheidungsfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder teilnehmen, von denen einer der/die Vorsitzende oder der/die Schatzmeister/in sein muss.

- 9. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Vorstand zu stellen.
- 10. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren, die Protokolle sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

### §9 Satzungsänderung und Auflösung

- 1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliedervollversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind von der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten und vom Vorstand den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- 2. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der MVV.
- 3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von einer zuständigen Behörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliedervollversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliedervollversammlung mitzuteilen.
- 4. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder der MVV.
- 5. Bei Auflösung des Vereins geht ein mögliches Vereinsvermögen nach Liquidation zu gleichen Teilen an folgende Vereine:

•	Dachverband	deutscher	Cannahis	Social	Clubs

Vor- & Nachname	Unterschrift